

Revision der Verordnung zum Jagdgesetz (JaV)

Die Ständekommission

stellt dem Grossen Rat zum Antrag der Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt (BauKo) folgende

Gegenanträge:

1. Art. 6 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 4

Art. 6 Abs. 3 sei wie folgt zu fassen:

³Dem Jagdverwalter ist die private Teilnahme an einer Jagd im Kanton untersagt.

Art. 7 Abs. 4 sei wie folgt zu fassen:

²Dem Wildhüter ist die private Teilnahme an einer Jagd im Kanton untersagt.

Begründung:

Die BauKo hat den Antrag gestellt, dass Jagdverbote im Arbeitsvertrag mit den betroffenen Mitarbeitenden geregelt werden sollen. Die Ständekommission erachtet es als richtig, dass für Personen, bei denen allein schon wegen ihren unterschiedlichen Funktionen Interessensprobleme bestehen, eine generelle Regelung in der Jagdverordnung vorgenommen wird. Dies ist bei einer Wildhüterin oder einem Wildhüter und bei einer Jagdverwalterin oder einem Jagdverwalter der Fall. Beide Funktionen üben neu nach Art. 45 JaV die Jagdpolizei aus. Wenn sie gleichzeitig an der Jagd teilnehmen, entstehen Interessensprobleme.

Mit einer Verschiebung auf die Ebene der Arbeitsverträge wächst das Risiko, dass entsprechende Regelungen vergessen gehen oder mit der Zeit ein unterschiedlicher Umgang mit der Sache entsteht. Dies sollte in den Fällen, in denen man ein generelles Jagdverbot haben möchte, tunlichst vermieden werden.

Die BauKo befürchtet, dass freiwillige Jagdhelferinnen und Jagdhelfer, die mit Aufgaben der Wildhut betraut sein können, ebenfalls von einem generellen Jagdverbot betroffen sein könnten. Das wäre tatsächlich nicht sachgerecht, da freiwillige Jagdhelferinnen und -helfer neu keine jagdpolizeilichen Aufgaben mehr wahrnehmen. Um dieser Konstellation Rechnung zu tragen, soll in Art. 7 Abs. 2 nicht von der Wildhut die Rede sein, sondern einzig von der Person, welche die Funktion als Wildhüterin oder Wildhüter ausübt.

Analog dazu soll im Bereich der Jagdverwaltung vorgegangen werden. Das Verbot soll auf die Person beschränkt werden, welche die Funktion der Jagdverwalterin oder des Jagdverwalters ausübt, sodass allfällige weitere Personen, die in der Jagdverwaltung arbeiten, nicht vom generellen Verbot betroffen sind.

Im Falle von weiteren Personen, die jagdpolizeiliche Aufgaben wahrnehmen, muss im Einzelfall angeordnet werden, ob ein Jagdverbot ausgesprochen oder die jagdpolizeiliche Funktion suspendiert wird. Solche Konstellationen können sich bei der Kantonspolizei ergeben. Auch hier ist aber nicht in erster Linie der Weg über eine Anordnung im Arbeitsvertrag zu wählen, sondern mit einer individuellen arbeitsrechtlichen Anweisung.

2. Art. 29 Abs. 1 lit. b

Die Bestimmung sei so zu belassen, wie sie heute lautet:

b) Kugelschüsse auf flüchtiges Wild, es sei denn, es handelt sich um angeschossenes Wild, und ein zweiter, sicherer Schuss ist möglich;

Begründung:

Die Ständekommission ist der Auffassung, dass nicht auf flüchtiges Wild geschossen werden soll. Das Risiko von Fehlschüssen und damit von nicht tödlichen Schüssen auf das Wild und von Drittschäden ist zu hoch. Eine Ausnahme gilt einzig, wenn ein erster Schuss nicht tödlich war und das Tier flüchtet. Ist in dieser Situation ein sicherer Schuss möglich, soll man diesen anbringen können, um das Tier vor unnötigem Leiden zu bewahren.

Die Regelung, dass Kugelschüsse auf flüchtige Tiere unweidmännisch sind, soll sowohl für die gewöhnliche Jagd als auch für die Treib- und Drückjagd gelten. Auf die im Rahmen der Revision vorgeschlagene Ausnahme der Treib- und Drückjagd soll daher verzichtet werden. Insofern erachtet die Ständekommission die Kritik der BauKo für gerechtfertigt.

Zum Wesen von Treib- und Drückjagden gehört es, dass das Wild in Bewegung gebracht wird. Abschüsse auf Wild, das in Bewegung ist, sind demgemäss Teil dieser Art des Jagens. Wenn Rotwild bei einer Treib- und Drückjagd in der üblichen Weise zieht, darf geschossen werden, sofern die Position des Wilds, die Sicht, die Distanz sowie der Kugelfang einen sicheren Schuss erlauben. Nur das Schiessen auf flüchtige Tiere soll ausgeschlossen sein. Solche Schüsse gelten bei Treib- und Drückjagden als unweidmännisch.

3. Art. 31 Abs. 1

Art. 31 Abs. 1 sei wie folgt zu fassen:

¹Bei der Ausübung der Jagd rechtmässig erlegtes Wild verfällt dem Erleger.

Begründung:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die von der BauKo vorgeschlagene Änderung sich auf Art. 31 Abs. 1a und nicht auf Art. 31 Abs. 1 bezieht. Die Ständekommission ist mit dem Vorschlag der BauKo inhaltlich einverstanden. Die Änderung bedingt aber auch eine Anpassung von Art. 31 Abs. 1.

Nach Art. 31 Abs. 1 verfällt rechtmässig erlegtes Wild der Erlegerin oder dem Erleger, andernfalls gehört es dem Kanton. Wenn mit dem Antrag der BauKo festgelegt wird, dass auf der Jagd unrechtmässig erlegtes Wild von der Jägerin oder dem Jäger in jedem Fall erworben werden muss, entsteht ein gewisser Widerspruch zur Festlegung in Abs. 1, dass unrechtmässig erlegtes Wild dem Kanton gehört. Diese Feststellung in Art. 31 Abs. 1 sollte weggelassen werden. Abs. 1a regelt den Fall von unrechtmässig erlegtem Wild in ausreichender Weise.

Nicht geregelt wird mit Abs. 1a der Fall von unrechtmässig erlegtem Wild ausserhalb der Jagd. Im Falle der Wilderei gelten die Regeln des Strafrechts.

4. Art. 1 Abs. 1 lit. a

Art. 1 Abs. 1 lit. a sei wie folgt zu fassen:

a) die Wahl der Jagdkommission, der Jagdprüfungskommission, der Wildschadenkommission, der Hegekommission und die Bestimmung der Jagdverwaltung;

Begründung:

Diese Änderung hat nichts mit den Anträgen der BauKo zu tun. Es handelt sich um die Korrektur eines Versehens.

Wie sich aus den Erläuterungen in der Botschaft ergibt, sollte mit der Änderung von Art. 1 Abs. 1 lit. a lediglich eine Doppelspurigkeit mit dem Personalrecht beseitigt werden. Dies betrifft die Anstellung der Jagdverwalterin oder des Jagdverwalters, der Wildhüterin oder des Wildhüters und der freiwilligen Jagdhelferinnen und -helfer. Mit diesen Personen werden in der Praxis Arbeitsverträge eingegangen. Die Zuständigkeiten für den Abschluss dieser Verträge ist bereits in der Personalverordnung und dem Ausführungsbeschluss der Standeskommission geregelt. Eine nochmalige und teilweise abweichende Regelung in der Jagdverordnung ist unnötig und hinderlich.

Anders sieht es bei den Kommissionen im Jagdbereich aus. Für diese soll in der Jagdverordnung die Wahlzuständigkeit der Standeskommission erhalten bleiben. Dass mit dem Revisionsvorschlag der Standeskommission auch dieser Teil aufgehoben würde, ist ein Versehen. Dieses gilt es zu korrigieren.